



TOP 29 DER TAGESORDNUNG

FÖRDERUNG DES ZEITGENÖSSISCHEN MUSIKSCHAFFENS

Mitgliederversammlung 2023

1. HINTERGRUND

§ 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik sieht Folgendes vor:

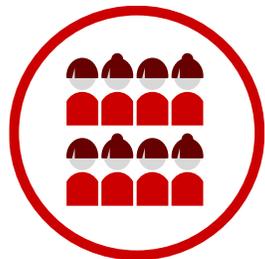
- Die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger können bis zu 10 % der auf ihre jeweilige Berufsgruppe entfallenden Wertungsmittel einem **Ausgleichsfonds** zuführen (vgl. § 4 Abs. 1).
- Aus diesem Ausgleichsfonds können Mittel für die **Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens** zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 4 Abs. 3).
- Die Regelung ist **aktuell befristet** auf die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2022 (Ausschüttungstermin 1.10.2023).



2. ANTRAG

Um die Konzepte zur individuellen Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens im Bereich der Unterhaltungs- und Tanzmusik **weiter entwickeln** und in ihrer Umsetzung **beobachten** zu können, soll die Regelung um **weitere drei Jahre** verlängert werden.

Beschluss der
Mitglieder-
versammlung
2023



3 Jahre



Möglichkeit der Förderung des
zeitgenössischen Musikschaffens im U-Bereich
bis einschließlich Wertung Geschäftsjahr 2025

